



Presseinformation

Landratsamt Vogtlandkreis
Neundorfer Straße 94/96
08523 Plauen

Freie Presse
Uwe Selbmann

Plauen, 10.7.2013

Stimmt das Kommunalamt des Landratsamtes als Rechtsaufsicht grundsätzlich mit der Auffassung der Stadt Plauen über die (Nicht)-Zulässigkeit des Bürgerentscheids zur Straßenöffnung überein oder welche andere Auffassung wird warum vertreten?

Das LRA stimmt mit der Auffassung der Stadt PL bzgl. der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens überein, da es sich auf die Aufstufung eines beschränkt öffentlichen Weges zu einer Gemeindestraße richtet. Für Aufstufungsverfügungen ist das LRA als untere Straßenaufsichtsbehörde zuständig.

Bei der Voranfrage der Bürger im KAM wurde keine abschließende Prüfung u. Abgrenzung von Widmungs- bzw. Umstufungsfragen durchgeführt.

Sind Bürgerbegehren und -entscheide in Sachsen grundsätzlich auch auf Landkreisebene zulässig? Wenn ja, legt die Hauptsatzung des Landkreises dazu ebenfalls eine Fünf-Prozent-Hürde fest oder welche Bedingungen gelten dafür? Oder besteht eine (andere) Möglichkeit, dass der Landkreis dem Bürgerentscheid in der Stadt Plauen zustimmen kann, obwohl die Zuständigkeit für die Straße in seine Angelegenheiten fällt?

Bürgerbegehren sind auch auf Landkreisebene zulässig. Das Bürgerbegehren muss mind. von 10% der Bürger des Landkreises und der Wahlberechtigten nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SächsLkrO unterzeichnet sein.

Ein Bürgerbegehren ist in allen Kreisangelegenheiten, welche in der Zuständigkeit des Kreistages liegen, zulässig. Angelegenheiten, in denen das LRA rechtsaufsichtlich als untere Verwaltungsbehörde wie hier als untere Straßenaufsichtsbehörde tätig wird, fallen nicht hierunter.

Für den Fall, dass das Landratsamt die Rechtsauffassung der Stadtverwaltung teilt, stellt sich die Frage, inwieweit ein Beschluss des Stadtrates von Oktober 2012 rechtens oder zu beanstanden ist.

Damals sprach sich der Plauener Stadtrat mit Stimmen von SPD, Linken und Grünen mehrheitlich gegen eine dauerhafte Öffnung der Straße aus. Welche Auffassung vertritt das Landratsamt zur Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses? Wurde oder wird evtl. eine Prüfung dazu eingeleitet?

Der Stadtratsbeschluss vom 23. 10. 2012 befasste sich mit der Frage der Aufhebung der Teileinziehung. Hierüber konnte der Stadtrat befinden. Eine Beanstandung des Beschlusses erfolgt nicht.

...

Wenn das Landratsamt seit der Kreis- und Verwaltungsreform zuständige Straßenverkehrsbehörde ist, müsste es jeweils auch der Nutzung und Öffnung der Straße als Umleitungsstrecke zugestimmt haben.

Wie oft und jeweils für welche Dauer war die Straße geöffnet, seit das in die Zuständigkeit des Landratsamtes fällt?

Mit der Kreisgebietsreform hat die Zuständigkeit als untere Straßenaufsichtsbehörde (Zuständigkeit für Umstufungen) gewechselt. Zuständige Straßenverkehrsbehörde (Zuständigkeit für verkehrsrechtliche Anordnungen) ist nach wie vor die Stadt PL selbst.

Handelt es sich bei der Straße - unabhängig von ihrer Sperrung - um eine öffentlich gewidmete Trasse oder ist sie entwidmet? Wer ist derzeit zuständiger Straßen(baulast)träger?

Bei der Straße handelt es sich um einen beschränkt-öffentlichen Weg, der zuständige Straßenbaulastträger ist die Stadt Plauen.

Unter welchen Voraussetzungen kann sich das Landratsamt eine Umwidmung bzw. Öffnung der Straße vorstellen?

Für das LRA VK als untere Straßenaufsichtsbehörde bestehen z. Zt. keine Anhaltspunkte, um in die Prüfung eines Umstufungsverfahrens einzutreten.

Auf Antrag der Stadt Plauen als Straßenbaulastträger kann nach erfolgter Prüfung dies geschehen.